

Stand: 16.12.2025

Weisung Nr. 29

Fallführung in umfangreichen und / oder komplexen Straffällen

Angesichts knapper Ressourcen und immer komplexer werdenden Straffälle muss der strukturierten Fallführung sowie dem Opportunitätsprinzip Beachtung geschenkt werden, ohne dabei die rechtsstaatlichen Anforderungen an eine gesetzmässige Strafverfolgung aus den Augen zu verlieren. Umfangreiche und / oder sachlich / rechtlich komplexe Straffälle sind strukturiert, ressourcenkonzentriert und zielorientiert anzugehen und unter diesen Prämissen auch zu untersuchen. Untersuchungsaufwand und zu erwartendes Beweisergebnis sind vor der Erteilung von entsprechenden Aufträgen und Verfügen von Massnahmen immer in Relation zueinander zu setzen.

Prioritäres Ziel ist eine ergebnis- und abschlussorientierte Fallerledigung innert nützlicher Frist. Die Fallführung hat dabei – kurz zusammengefasst – in folgenden Phasen zu erfolgen:

- a) Vorprüfungsphase (gründliche formelle Prüfung und summarische materielle Prüfung);
- b) Planungsphase;
- c) Operative Phase;
- d) Abschlussphase.

Über die einzelnen Phasen ist eine Checkliste zu führen. Unabdingbar ist auch ein möglichst-frühzeitiger Bezug der Polizei und präzise Anweisungen an diese (siehe auch Art. 307, 312 StPO). In umfangreichen und / oder sachlich / rechtlich komplexen Straffällen sollen sowohl das gemässigte Opportunitätsprinzip nach Art. 8 Abs. 2 StPO als auch die Art. 52-54 StGB verstärkt zur Anwendung kommen.

Im Sinne obiger Ausführungen ergehen folgende **Anweisungen**:

1. Umfangreiche und / oder sachlich / rechtlich komplexe Straffälle sind strukturiert im oben genannten Sinne zu führen.
2. Dabei ist in allen Phasen der Untersuchungsführung auch der Opportunität besondere Beachtung zu schenken und diese konsequent anzuwenden. Insbesondere in Fällen, wo ausschliesslich private Interessen im Vordergrund stehen oder diese das öffentliche Interesse überwiegen.

3. Die Untersuchungsführung hat sich möglichst in einem frühen Stadium bzw. bereits ab der Vorprüfungsphase auf die Hauptsache zu konzentrieren. Es soll nicht in die „Breite“, sondern in die „Tiefe“ untersucht werden.
4. Die Privatklägerschaft ist künftig stärker in die Pflicht zu nehmen, d.h. Privatstrafklagen sind entsprechend substantiiert und mit den relevanten Unterlagen versehen einzureichen, ansonsten sie von der Untersuchungsführung mit der Androhung einer Nichtanhändnahme / Einstellung zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen werden. Zudem soll gegenüber der Privatklägerschaft konsequent Art. 313 StPO (Beweiserhebungen im Zusammenhang mit Zivilklagen) angewendet werden.
5. Zuständig für die Anwendung des Opportunitätsprinzips ist einzig die STA. Der Polizei kommt in diesem Bereich kein Ermessen zu. Die Verfahrensleitung weist die Polizei in einem möglichst frühen Verfahrensstadium präzise an, welche Massnahmen zu treffen sind und auf welche Tatvorwürfe der Fokus zu richten ist.
6. Die Anwendung des Opportunitätsprinzips hat unter Einhaltung des Fairness- und Gleichbehandlungsgebots (vgl. Art. 8 StPO) zu erfolgen. Im Nichtanhändnungs- bzw. Einstellungsentscheid ist transparent festzuhalten, dass das Opportunitätsprinzip Anwendung findet und mit Bezug auf welche Tatvorwürfe.
7. Im Zweifelsfall ist mit der OSA (Fachaufsicht) Kontakt aufzunehmen und die Anwendung des Opportunitätsprinzips abzusprechen. Dies gilt insbesondere bei Verfahrenserledigungen im Grenzbereich der Strafbefehlskompetenz nach Art. 352 StPO und bei sog. „abgekürzten Verfahren“ nach Art. 358 f. StPO.

Mögliche Anwendungsbeispiele:

- Bei Seriendelikten konzentriert sich die Verfahrensleitung auf die klaren Fälle und verzichtet bei unklaren oder nur unter grossem Aufwand zu untersuchenden Fällen in Anwendung von Art. 8 StPO auf Strafverfolgung. Es macht keinen Sinn, umfassende Überlegungen zur Beweiswürdigung umstrittener Punkte zu formulieren, wenn im Falle eines Schuldbefunds keine höhere Strafe daraus resultiert.
- In Drogenfällen sind lediglich die mengenmässig gewichtigeren Belastungen gerichtswertbar zu untersuchen (Stichwort: Konfrontationseinvernahme). Mengenmässig geringere Belastungen sind der Täterschaft zwar vorzuhalten, indes ist der Untersuchungsaufwand hierzu möglichst gering zu halten.
- In Fällen von Wirtschaftskriminalität sind die Ressourcen auf das beweisbare Hauptdelikt bzw. einen bestimmten Deliktszeitraum zu konzentrieren bzw. zu beschränken. Blosse Nebenkriegsschauplätze, Vermutungen oder vage Hinweise auf mögliche weitere Delikte sind – soweit möglich – nicht weiter zu beachten. Sog. „fishing expeditions“ sind zu vermeiden.
- Sind Delikte mit Klägern bzw. liquiden Forderungen zu behandeln, ist im Einzelfall zu entscheiden, wie viel Aufwand betrieben werden kann und soll. Dabei ist die Klägerschaft zur Verfolgung ihrer Interessen vermehrt in entsprechende Rechtsmittelverfahren zu verweisen.

- In Fällen von Seriendelikten (z.B. Bestellungs- oder Internetbetrügereien) hat sich die Untersuchungsführung auf einige wenige beispielhafte „Musterfälle“ zu beschränken, soweit die geständige Täterschaft mit allen Delikten konfrontiert und auch gerichtlich zur Beurteilung überwiesen wird. Denkbar sind auch Beschränkungen auf einen bestimmten Tatzeitraum und / oder Deliktsbetrag.
- In Fällen von Nichtanhändnahme- und Einstellungsentscheiden sind die Akten nur noch summarisch aufzuarbeiten. Zudem sind die Erwägungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	22.01.2024		Lediglich Anpassung Layout
2	16.12.2025	Abs. 1	Redaktionelle Änderungen